

**2019**

# **Verordnung**

über Bewirtschaftungsbeiträge für  
Natur- und Landschaftsschutz  
(VBNL)

Gültig ab 1. Juni 2019



**horgen**

Inhalt	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Kontrolle und Abrechnung	4
Art. 3 Sonderfälle	4
<b>II. Bewirtschaftungsbeiträge</b>	<b>4</b>
Art. 4 Flächenobjekte nach Art. 6 NLV	4
Art. 5 Freiwillige Pufferzonen nach Art. 11 NLV	5
Art. 6 Heckenobjekte nach Art. 6 NLV	5
Art. 7 Einzelbäume nach Kapitel III (Landschaftsschutz) NLV	5
<b>III. Strafbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 8 Strafbestimmungen	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts	6

Gestützt auf die 'Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung' der Gemeinde Horgen (NLV) vom 1. Juni 2019 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Mit den Bewirtschaftungsbeiträgen soll die Entschädigung im Sinne von Art. 5 NLV abgegolten und die Pflege der Objekte sichergestellt werden.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Beiträge werden die Beiträge von Bund und Kanton sowie von Vernetzungsprojekten u.ä. mitberücksichtigt, so dass insgesamt eine angemessene Abgeltung erreicht wird.

### **Art. 2 Kontrolle und Abrechnung**

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Beitragsberechtigung und die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch die Ackerbaustelle, wo Wald mitbetroffen ist unter Beizug der Revierförsterin oder des Revierförsters.

<sup>2</sup> Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel, weshalb die Ackerbaustelle bei bereits ausgeschöpftem Budget beantragte Massnahmen ablehnen und auf das Folgejahr verschieben kann.

### **Art. 3 Sonderfälle**

<sup>1</sup> Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat zusätzliche Massnahmen fördern oder für ein besonders aufwändiges Objekt zusätzliche Beiträge gewähren.

<sup>2</sup> Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere Objekte im Siedlungsraum, wo keine Abgeltung über landwirtschaftliche Direktzahlungen erfolgt, und freiwillige Aufwertungsmassnahmen bei bereits unter Schutz stehenden Objekten.

## **II. Bewirtschaftungsbeiträge**

### **Art. 4 Flächenobjekte nach Art. 6 NLV**

<sup>1</sup> Der Aufwand für Flächenobjekte wird grundsätzlich über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen für Biodiversitätsförderflächen (BDB) abgegolten.

<sup>2</sup> Wo zusätzliche Schnitte zur Bekämpfung von Neophyten und/oder Problempflanzen nötig sind, kann der entsprechende Stundenaufwand vom Bewirtschafter zum jeweils geltenden, vom Gemeinderat festgesetzten Gemeindestundenlohn abgerechnet werden.

<sup>3</sup> Wo Flächenobjekte direkt an Waldränder anstossen, wird die Waldrandpflege gemäss den "Richtlinien betreffend Beiträge an Naturschutzmassnahmen im Wald" der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, vergütet. Gemäss kantonalem Waldrandkonzept förderungswürdige Waldränder sind über den kommunalen Forstdienst direkt mit dem Kanton abzurechnen. Bei den übrigen Waldrändern richtet die Gemeinde den Beitrag nach den kantonalen Grundsätzen aus.

<sup>4</sup> Solche Zusatzarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorgängig mit der Ackerbaustelle und bei Arbeiten nach Absatz 3 auch mit der Revierförsterin oder dem Revierförster abgesprochen und nach deren Weisungen ausgeführt werden.

#### **Art. 5 Freiwillige Pufferzonen nach Art. 11 NLV**

<sup>1</sup> Für die Anlage und Pflege von freiwilligen Pufferzonen wird ein Beitrag von Fr. 15.00 pro Are ausgerichtet, unabhängig davon ob für diese Flächen auch andere Beiträge (Direktzahlungen, Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge etc.) ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Vergütung nach Absatz 1 ist die rechtzeitige Anmeldung der freiwilligen Pufferzone bei der Ackerbaustelle, damit die entsprechenden Kontrollen möglich sind.

#### **Art. 6 Heckenobjekte nach Art. 6 NLV**

<sup>1</sup> Für fachgerechte Pflegeeingriffe - insbesondere abschnittsweises auf Stock setzen übergreifender Sträucher und Fällung aufkommender Bäume - wird ein Flächenbeitrag von Fr. 200.00/Are ausgerichtet. Dieser Flächenbeitrag kann nicht mit Direktzahlungen für Landschaftsqualität (LQB) kumuliert werden.

<sup>2</sup> Arbeiten nach Absatz 1 werden nur vergütet, wenn sie vorgängig mit der Ackerbaustelle abgesprochen und nach deren Weisungen ausgeführt werden.

#### **Art. 7 Einzelbäume nach Kapitel III (Landschaftsschutz) NLV**

<sup>1</sup> Für den laufenden jährlichen kleinen Unterhalt - insbesondere das regelmässige Säubern unter dem Baum, Behebung kleiner Winter- oder Sturmschäden soweit ohne aufwändige Kletterarbeit möglich - wird ein Beitrag von Fr. 50.00 pro Baum ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für grössere Pflegemassnahmen - insbesondere nach Sturmschäden - können auf vorgängiges Gesuch hin vom zuständigen Gemeinderatsmitglied zusätzliche Beiträge bewilligt werden.

### **III. Strafbestimmungen**

#### **Art. 8 Strafbestimmungen**

Bei rechts- oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung kann der Gemeinderat einen allfälligen Bewirtschaftungsvertrag vorzeitig auflösen und die Beiträge sinngemäss nach Art. 105 ff. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13) kürzen, verweigern oder zurückfordern.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Horgen, 20. Mai 2019

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold  
Der Präsident

Felix Oberhänsli  
Der Schreiber

Gemeindeverwaltung Horgen  
Energie und Umwelt  
Bahnhofstrasse 10  
Postfach  
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 91  
Fax 044 728 44 09  
[energieumweltamt@horgen.ch](mailto:energieumweltamt@horgen.ch)

**[www.horgen.ch](http://www.horgen.ch)**